



# **Betriebsreglement für die Videoüberwachung in der**

## **Gemeinde Frenkendorf**

**vom 4. Mai 2020**



## **Ingress**

Der Gemeinderat von Frenkendorf, gestützt auf § 45d des Polizeigesetzes Baselland vom 28.11.1996 (Stand 01.01.2018), beschliesst folgendes Betriebsreglement für die Videoüberwachung in der Gemeinde Frenkendorf:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung der nachfolgenden Orte:

- Wertstoffsammelstelle beim Gemeindezentrum Bächliacker;
- An der mobilen Wertstoffsammelstelle (Abfallsammelanhänger);
- Hintereingang des Bürger- und Kulturhauses;
- Aufenthaltsbereich zwischen dem Trakt 1 und 2 auf dem Areal der Primarschule Egg;
- Vorplatzbereich und Seitenkellerabgang beim Ortsmuseum.

### **§ 2 Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von Objekten vor Sachbeschädigung, Vandalismus und Littering.

### **§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

Die Videoüberwachung umfasst eine oder mehrere Kameras an den unter § 1 beschriebenen Orten.

### **§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung**

Am überwachten Ort bzw. am Hauptzugang zum überwachten Areal wird durch Schilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

### **§ 5 Aufzeichnung**

Aufnahmen werden auf Speicherkarten aufgezeichnet.



## § 6 Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Zugriff auf die Aufnahmen haben der Gemeinderat/die Gemeinderätin öffentliche Sicherheit sowie der Gemeindepolizist und die Bereichsleitung Dienste.

<sup>2</sup> Die gespeicherten Videoaufnahmen müssen in einem nicht öffentlich zugänglichen, abschliessbaren Raum untergebracht sein und vom Zugriff durch Unbefugte geschützt werden.

## § 7 Auswertung

<sup>1</sup> Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

<sup>2</sup> Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei.

## § 8 Löschung

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen müssen – nachdem festgestellt wurde, dass kein relevantes Ereignis vorliegt – sofort, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach der Aufzeichnung gelöscht oder überschrieben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

<sup>3</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

## § 9 Regelmässige Überprüfung des Betriebsreglements

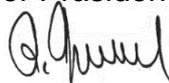
Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.

### GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:

  
Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:

  
Thomas Schaub